

Reglaubigte Abschrift.

Film-Oberprüfstelle.

Berlin, den 16. Juli 1923.

A. 49.

Niederschrift

Über die Verhandlung vor der Film-Oberprüfstelle, betreffend
Widerrufsantrag des Badischen Ministeriums des Innern vom 13.
April 1923 gegen die unter Prüfnummer 185 von der Filmprüfstel-
le Berlin unter dem 27.7.1920 verfügte Zulassung des Films

"Dieb und Weib"

Anwesend: Oberregierungsrat Bulcke
als Vorsitzender

Reg. Rat Leidig (Lichtspielgewerbe)
Esch (Kunst und Literatur)
Korn und
Frl. Dr. Kröhne } Volkswohlfahrt
als Beisitzer.



Als Vertreter des Badischen Ministeriums des Innern war Reg.
Rat Sauer erschienen.

Die durch den Antrag betroffene Firma war vertreten durch
Frau Mellini. Es wurde folgende

Entscheidung

verkündet:

Dem Widerrufsantrag wird stattgegeben. Die öffent-
liche Vorführung des Films "Dieb und Weib" im Deut-
schen Reiche wird verboten.

Entscheidungsgründe.

Das Badische Ministerium des Innern hatte seinen Antrag auf
Widerruf des Films damit begründet, dass der schundmässige In-
halt des Films, die Anhäufung von Abstossenden, Gemeinem und
niedrig erotischen Bildfolgen, wie auch schliesslich die Willen-
losigkeit und Gesinnungslosigkeit der in dem Film handelnden
Figuren geeignet seien, im Sinne des § 1 des Lichtspielgesetzes
entsittlichend und verrohend zu wirken.

Die Oberprüfstelle hat sich diesem Antrage angeschlossen,
indem sie die Feststellung traf, dass die Wirkung des Films
schundmässig ist. Da erfahrungsgemäss ein grösserer Teil der Be-
völkerung

an schundmässigen Filmen in der Art des vorliegenden Films
Gefallen findet, so ist daraus die Folgerung zu ziehen, dass
ein gesundes sittliches Empfinden dieses Teiles der Bevölkerung
durch ein solches Gefallen abgestumpft und verflacht wird,
dass also eine entsittlichende Wirkung im Sinne des § 1 des
Lichtspielgesetzes eingetreten ist.

H. Zuber

